

Ämtliche Bekanntmachung.

Orts-Statut

betreffend

die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtkreise Halle a. S.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortsgemeinden unter Ausübung des Orts-Statuts vom 6. März, genehmigt am 27. März 1883 (Halle'sches Tageblatt, Stück Nr. 88) für den Umfang des Stadtkreises Halle a. S. folgendes

Orts-Statut

erlassen:

I. Bauverbot.

§ 1. An Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind und bei Inkrafttreten des Orts-Statuts vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße noch nicht besaßen, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Bestimmungen einen Auszug haben, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen von dem Bauverbot des § 1 können in Einzelfällen von dem Magistrat unter der in § 17 angegebener Bedingungen und unter Vorbehalt der von der Polizeibehörde zu erteilenden polizeilichen Baubewilligung bewilligt werden.

Ueber die Bedingungen, unter welchen der Magistrat die Ausnahme von dem Bauverbot bewilligt, ist mit dem Bauherrn ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

II. Bestimmungen über die Anlegung von Straßen und den Ertrag der Kosten derselben.

§ 3. Bei Anlegung einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßentheilen sind von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entschärfung und Beleuchtungsanordnung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise — nach Maßgabe der folgenden §§ — zu beschaffen, beziehungsweise ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ertrag der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

Die Unternehmer von Straßenanlagen sind außerdem verpflichtet, die Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straßenanlage zu tragen.

A. Anlage einer neuen Straße durch die Stadtgemeinde.

1) Verpflichtung der angrenzenden Eigentümers zur Erhaltung der Anlagekosten.

§ 4. Bei der Seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage oder Verlängerung einer neuen zur Bebauung bestimmten Straße sowie bei Ausbau oder Verlängerung einer schon vorhandenen Straße, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt ist und bei Inkrafttreten des Orts-Statuts vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaß, sind die angrenzenden Eigentümers, sobald auf den Grundstücken derselben Gebäude an solcher Straßen errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten zu erlegen, welche ihr für die Freilegung der Straße, Herstellung des Planums, Pflasterung oder sonstige vorzuschaffende Befestigung des Straßenbannes und der Bürgersteige, für Kanalbauten und sonstige Entwässerungsanlagen, für Beleuchtungsanordnungen, für Anschlüsse an Nebenstraßen und für Herstellung der Lieberfahrts- und Uebertrittsbauwerke erwachsen.

Zu den Kosten der Freilegung gehören die Ausgaben für Erwerbung des Grund und Bodens zu dem Straßenbann und den Bürgersteigen und für Befestigung aller darauf befindlichen Hindernisse.

Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

2) Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten.

§ 5. Bei Berechnung der in § 4 angegebenen Kosten sind die Kosten der Anlage der gesamten Straße beziehungsweise des gesamten Straßentheils zusammen zu rechnen. Der Gesamtbeitrag ist jebod nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen zu verteilen. Durch Beschluß der beiden städtischen Behörden ist zu bestimmen, ob die gesamte Straße oder welcher Straßentheils als Einheit für die Feststellung und Verteilung der Anlagekosten zu gelten hat.

Die beiden städtischen Behörden sind berechtigt, für die

Berechnung der Kosten der Kanalbauten einen Einheitsfuß für den laufenden Meter der Frontlänge des angrenzenden Grundstücks festzustellen. Der Berechnung dieses Einheitsfußes sind die Selbstkosten für Anlage des gesamten Kanalnetzes, zu welchem der Kanal der betreffenden Straße gehört, zu Grunde zu legen.

Insofern die angrenzenden Eigentümer für das zu bebauende Grundstück bereits Kanalanschluß-Gebühren gezahlt haben, werden diese ihnen auf den zu den Kanalbaukosten zu leistenden Beitrag angerechnet.

§ 6. Bei Straßen von mehr als 26 Meter Breite ist zu den Kosten der Gesamtanlage nur ein nach dem Verhältnis von 26 Metern zu der Gesamtbreite der Straße berechneter Beitrag von den angrenzenden Eigentümern zu erstatten.

§ 7. Bei der Zusammenstellung der Gesamt-Freilegungskosten bleiben den angrenzenden Eigentümern gegenüber außer Anlaß, die Kosten solcher Strecken Landes, zu welchen sie nach § 6 nicht beitragen haben, wogegen diesen Kosten hinzuzurechnen ist der Wert desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen angrenzenden Eigentümer unentgeltlich hergegeben ist. Dieser Wert wird von dem Magistrat nach dem Durchschnittspreise des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen angrenzenden Eigentümer, welcher keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Anteil an den Gesamtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen.

§ 8. Nach Fertigstellung der Straßenanlage sind die Kosten der gesamten Anlage bezw. des Straßentheils (§ 5) durch den Magistrat festzustellen und auf die angrenzenden Eigentümer nach Maßgabe der §§ 5—7 für die Hälfte der Straßenbreite zu verteilen.

Die der Feststellung zu Grunde liegende Berechnung ist den Beteiligten bei der Anforderung zuzustellen.

§ 9. Von einem Grundstück, auf welchem zur Zeit der Anlage der Straße oder des Straßentheils bereits ein Gebäude vorhanden war, kann ein Beitrag zu den in §§ 4—8 genannten Kosten für dieses Gebäude nicht verlangt werden. Derselbe ist jedoch nach Maßgabe dieser Bestimmungen zu entrichten, sobald auf einem solchen Grundstück ein neues Gebäude an der Straße errichtet wird.

§ 10. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge gegen Bestellung ausreichender Sicherheit angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

B. Anlage und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgelegter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplan festgesetzte Straße oder einen Theil einer solchen anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist, abgesehen von der ansonsten erforderlichen Genehmigung der Polizeibehörde, die Genehmigung hierzu beim Magistrat nachzuholen.

Dem Gesuche ist in je drei Exemplaren beizufügen ein Situationsplan und ein Nivellementsplan, aus welchen die in die Straße fallenden und an derselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von den Straßenschuldenlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer, sowie auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind.

Die dem Gesuche beizufügenden Situations- und Nivellements-Pläne werden vom Magistrat beschafft, welchem die hierfür entfallenden hohen Auslagen von den Antragstellern zu erstatten sind.

Die Genehmigung kann verweigert werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen; diese Gründe sind in dem Bescheidungsbescheide anzugeben.

§ 12. Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage unter den ihnen vom Magistrat mitzutheilenden Bedingungen bereit, so ist mit ihnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche Verpflichtungen der Unternehmer enthält.

Für diesen Vertrag sind folgende grundsätzliche Bestimmungen maßgebend. (§§ 13—15.)

§ 13. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in dem Vertrage festgestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Anordnungen und Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer vorgenommen werden können.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde schuld- und lastenfrei zu überlassen.

Ob die Herstellung beziehungsweise erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme beantragt werden muß.

§ 14. Die Anlage der unterirdischen Entwässerung sowie der Gasleitung wird in allen Fällen auf Kosten der Unternehmer der Straßenanlage durch den Magistrat ausgeführt, welchem die nach seinem Vorschlage hierfür berechneten Kosten vorzuschlagen sind. Etwasige Erparnisse gegen den Vorschlag kommen dem Unternehmer der Straßenanlage zu Gute, welchen auch etwaige Mehrausgaben zur Last fallen.

§ 15. Die Unterhaltung der gemäß § 11 angelegten Straßen oder Straßentheile geht, sobald dieselben vom Magistrat als beziehungsweise hergestellt abgenommen worden sind, auf die Stadtgemeinde über. Dagegen haben die Unternehmer für die nächsten fünf Jahre die Kosten der Unterhaltung zu tragen und Sicherheit für die pünktliche Zahlung derselben zu stellen.

C. Anlage neuer, im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgelegter Straßen durch Unternehmer.

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst von den zuständigen Behörden in ihren Fluchtlinien festgelegt sind, haben die Unternehmer wie im Falle des § 11 an den Magistrat zu richten und Pläne gemäß der Ministerial-Anweisung vom 28. Mai 1876 bezugs Festlegung der Fluchtlinien beizufügen; auch müssen dieselben den Nachweis führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

Die Genehmigung zu der beabsichtigten Straßenanlage kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien derselben in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgelegt sind.

Auf solche Straßenanlagen finden die Vorschriften der §§ 11—15 Anwendung.

D. Anbau an vorhandenen zum Anbau noch nicht fertig gestellten Straßen und Straßentheilen.

§ 17. Wenn an schon vorhandenen Straßen oder Straßentheilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind und bei Inkrafttreten des Orts-Statuts vom 8. Januar 1877 die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaßen, angrenzende Eigentümer Wohngebäude, welche einen Auszug nach solcher Straße haben, errichten wollen, so ist nach § 2 zu verfahren. Für den vor Erteilung der Baubewilligung zwischen dem Magistrat und dem Bauherrn abzuschließenden Vertrag sind folgende Bestimmungen maßgebend.

Das zur Freilegung der Straße erforderliche Terrain ist in der Frontlänge des Grundstücks bis zur Mittellinie der Straße in dem durch einen Fluchtlinienplan festgestellten Umfang und unter Berücksichtigung der Einschränkung des § 6 unentgeltlich an die Stadtgemeinde abzutreten, schuld- und lastenfrei aufzulassen und in die vorgeschriebene Höhenlage zu bringen. Befindet sich das abzutretende Terrain ganz oder zum Theil im Eigentum eines Anderen, so hat derjenige, welcher bauen will, wenn er dasselbe nicht an die Stadtgemeinde abtreten kann, eine von dem Magistrat festzusetzende Sicherheit in Höhe des Wertes des in der Länge seiner Grundstücksfront bis zur Mittellinie der Straße zur Freilegung derselben von der Stadtgemeinde noch zu erwerbenden Terrains dieser zu stellen.

Außerdem hat der Anbauende für alle jene Unkosten aufzukommen beziehungsweise dieselben sicher zu stellen, welche nach Abschnitt A dieses Statuts durch den Anbau der Straße erwachsen und von den angrenzenden Eigentümern zu tragen sind.

Bezüglich der Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten kommen die §§ 5—10 zur Anwendung.

E. Allgemeine Vorschriften.

§ 18. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 11 und 16 dieses Statuts die Ausführung sämtlicher Straßenanlagen im öffentlichen Interesse selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen. Denselben sind auf Verlangen die entfallenden Kosten nachzuweisen.

§ 19. Die nach diesem Statut den Grundstücks-Eigentümern obliegenden Verpflichtungen haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben und gehen auf den jeweiligen Eigentümer über.

Die Einziehung dieser Abgaben erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsvollzugs.

§ 20. Abweichungen von den in diesem Statut den Unternehmern, angrenzenden Eigentümern oder Bauherrn auferlegten Verpflichtungen können nur durch gemeinsamen Beschluß der beiden städtischen Behörden bewilligt werden.

§ 21. Dieses Orts-Statut tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Halle'schen Tageblatt in Kraft.

Halle a. S., den 20. November 1888.

Der Magistrat.

(L. S.) Schneider, Jochem.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Gneist, A. Schulze, Dr. Hillmann, Hartmann.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß die Bestimmung des § 19, wonach die den Grundstücks-Eigentümern nach dem Statut obliegenden Verpflichtungen die Eigenschaft öffentlicher Abgaben haben, und auf den jeweiligen Eigentümer übergehen, nicht hinsichtlich derjenigen Verpflichtungen Anwendung findet, welche gemäß § 1 und 2 des Statuts durch Vertrag zwischen dem Magistrat und dem Bauherrn begründet worden sind.

Merseburg, den 26. April 1889.

Der Bezirks-Ausschuß zu Merseburg.

(L. S.) von der Marwitz.

Orts-Statut
betreffend
die Zahlung von Kanal-Anschluß-Gebühren.

Gemäß §§ 11 und 53. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird unter Aufhebung des Orts-Statuts vom 14. Juli 1879, genehmigt am 22. Juli 1879 (Halle'sches Tageblatt, Stück Nr. 190) für den Umfang des Stadt-teses Halle a. S. folgendes

Orts-Statut

erlassen:

§ 1. Wer in unterirdische Kanäle, welche von der Stadt angelegt oder von denselben als öffentliche Kanäle übernommen worden sind, Niederchlags-, Wirtschaft-, Keller- oder aus dem Gewerbebetriebe herrührende beziehungsweise durch solchen bedingte Wasser ableiten will, hat für den Kanalanschluß eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2. Diese Gebühr beträgt — soweit nicht Seitens der städtischen Behörden für gewisse Kanäle und Kanalsysteme anderweitige Beschlüsse gefaßt sind, oder in Zukunft noch gefaßt werden — ohne Rücksicht auf die Zeit der Erbauung, die Lage, den Querschnitt und die Beschaffenheit des öffentlichen Kanals neun Mark für den laufenden Meter der Strahlenlänge des zu entwässernden Grundstücks.

Bei Erdgrundstücken werden die Gebühren nach der Länge der größeren Strahlenfront des zu entwässernden Grundstücks berechnet. Durch Zahlung der Gebühren wird für das Grundstück das Recht erworben, nach beiden Strahlenfronten hin die in § 1 bezeichneten Kanäle in öffentliche Kanäle anzuschließen.

Für die Entwässerung von Grundstücken, die zwischen zwei oder mehreren Straßen liegen, werden die Kanalanschlußgebühren nach der Hälfte der Länge sämtlicher Strahlenfronten berechnet. Durch Zahlung der hiernach festzusetzenden Gebühren wird jedoch für das Grundstück nur das Recht erworben, nach einer Strahlenfront zu entwässern. Für die Entwässerung nach einer oder mehreren anderen Strahlenfronten sind die Gebühren nach der angegebenen Berechnung noch einmal zu entrichten.

Außerdem ist für jedes in den öffentlichen Kanal zur Herstellung des Privatanschlusses eingelegte Stiefel- oder Anschlußrohr eine Gebühr zu entrichten, welche fünf Mark beträgt, wenn solche bereits bei Erbauung des Kanals eingelegt sind, nach acht Mark, falls die Entlegung nachträglich erfolgen muß.

§ 3. Für Grundstücke, rücksichtlich deren schon früher auf ordnungsmäßigen Wege die polizeiliche Erlaubnis zu einem Kanalanschluß erteilt worden ist, sind neue Gebühren nicht zu entrichten, falls aus denselben noch weitere Abflüssen nach dem öffentlichen Kanale bewirkt werden sollen.

Von der nach § 2 zu zahlenden Kanalanschlußgebühr werden diejenigen freiwilligen Beiträge in Abzug gebracht, welche von dem Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks oder von dessen Besitzvorgängern zu den Baukosten des öffentlichen Kanals, in den der Privatanschluß eingeführt werden soll, nachweislich geleistet worden sind.

§ 4. Die Gebühren für Anschluß an die öffentlichen Kanäle werden fällig, sobald bei der Polizei-Verwaltung der Antrag auf Ertheilung der Bauerelaubnis zum Kanalanschluß gestellt wird. Muß der Kanalanschluß auf polizeiliche Anordnung zwangsweise ausgeführt werden, so tritt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der polizeilichen Verfügung ein, welche die Ausführung des Kanalanschlusses im Zwangsverfahren anordnet.

Die Gebühren haben die Eigenschaft öffentlicher Abgaben.

§ 5. Durch die Zahlung der Gebühren und Herstellung des Kanalanschlusses wird nur das Recht auf Ableitung solcher Flüssigkeiten, deren Einführung in öffentliche

Kanäle nach polizeilichen Vorschriften überhaupt zulässig ist erworben. Es ruht dieses Recht bei nothwendiger, öffentlich bekannt gemachter Reparatur-Veränderung oder Umlegung des Strahlenkanals. Etwaige durch jene Arbeiten sich als nothwendig herausstellende Veränderungen des Privatanschlusses haben die Grundstücks-Eigentümer auf eigene Kosten und ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zu bewirken.

§ 6. Inwieweit nach ortstatutarischen Bestimmungen der Stadtgemeinde die Kosten der Kanal-Einführung für eine Straße oder einen Strahlenstich von den angrenzenden Grundstückern oder dem Unternehmer der Straßenanlage erstattet worden sind, werden die erstatteten Kostenbeträge auf die jenigen Gebühren, welche für das zu entwässernde Grundstück zu berechnen sind, in Anrechnung gebracht.

§ 7. Dieses Orts-Statut tritt mit Tage der Bekanntmachung im Halle'schen Tageblatt in Kraft.

Halle a. S., den 20. November 1888.

Der Magistrat.
(L. S.) G. Schneider, 1. Bürgermeister.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Gemein. A. Schulz, Hartmann, Dr. Hillmann.

Vorliegendes Ortsstatut wird auf Grund des § 16 Absatz 3 des Justizministergesetzes vom 1. August 1883 hierdurch genehmigt.

Merseburg, den 26. April 1889.

Der Bezirks-Anschluß zu Merseburg.

(L. S.) von der Marwitz.

Kirchliche Anzeigen.

Am Sonntag Cantate predigen:

In H. A. Frauen: Vormittag 8 Uhr Herr Diakonus Grünelein. Vorm. 10 Uhr Herr Archidiakonus Pflanze. Nachmittags 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst Herr Superintendent D. Förster.

Militärgottesdienst Mittags 12 Uhr Herr Archidiakonus Pflanze.

Vormittag den 20. Mai Abends 6 Uhr Missionsstunde Herr Superintendent D. Förster.

Samstag den 19. Mai Nachmittags 2 Uhr in der Kapelle des Nord-Friedhofes (am Steinthor) Herr Diakonus Grünelein.

In St. Ulrich: Vormittags 8 Uhr Herr Oberprediger Sidel. Vormittags 10 Uhr Kindergottesdienst (im Bürgerhaus) Herr Diakonus Richter. Vormittags 10 Uhr Herr Oberprediger Wächter. Nachmittags 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst Derselbe. Nachmittags 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst Derselbe.

Spitalkirche: Vormittags 8 Uhr Herr Diakonus Richter.

Domkirche: Vormittags 10 Uhr Herr Domprediger A. Herber. Nachmittags 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst Derselbe. Abends 6 Uhr Herr Dom- u. Rath-Gebel.

Abendlicher Gottesdienst Vormittags 8 1/2 Uhr Herr Professor D. Hering.

Thurgauer Kindergottesdienst, Mittelstraße 10, 8 1/2 Uhr Vormittags.

Veranstaltung der konfirmanden Töchter Nachmittags 3 Uhr beim Herrn Domprediger Beckh.

In Neumarkt: Vorm. 10 Uhr Herr Hilfsprediger Köhler. Nachmittags 1 1/2 Uhr Kindergottesdienst Herr Pastor Jordan. Abends 6 1/2 Uhr Herr Pastor D. Hillmann.

In St. Georgen: Vormittags 10 Uhr Herr Pastor Knuth. Nachmittags 2 Uhr Sonntagsschule Herr Pastor Grasshoff. Freitag den 24. Mai Abends 8 Uhr Bibelstunde Herr Pastor Grasshoff.

Im städtischen Kirchenhaus: Vormittags 9 Uhr Herr Pastor und Minister Dr. Franke.

Im Diakonissenhaus: Vormittags 10 Uhr Herr Pastor Jordan.

Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse. Feiertag 8 1/2 Uhr Messe und Summa. Vormittags 9 1/2 Uhr Sonntag und Freitag. Nachmittags 2 Uhr Christenlehre und Abend. Abends 7 1/2 Uhr Mariandacht.

Gelegenheit zur Weichte ist alle Sonntage von 6 Uhr Abends an und alle Tage Morgens von 6 Uhr ab.

Wesol. Gemeinde: Vormittags 10 Uhr Hauptgottesdienst. Nachmittags 3 Uhr Predigt und um 4 Uhr kirchlicher Gottesdienst.

Die monatliche Missionsstunde in der Marienkirche wird Montag, den 20. Mai Abends 6 Uhr für unsere kirchlichen Gemeinden gehalten werden. Die Anträge des Ehrenamtes an den Missionsrat sollen zur Mittheilung gebracht werden. Die Missionsfreunde leiten an diesen Gottesdienst reichlich ein.

Getraute:

Ulrichsbarockie: Den 11. Mai bei Schulmeister B. J. W. Streibler mit H. G. Friedrich. — Den 12. Mai der Schmiedemeister Th. F. Gerlach mit w. v. W. Fleischhauer geb. Müller.

Domkirche: Den 12. Mai der Former Schöder mit A. J. Grotzer.

Neumarkt: Den 12. Mai der Hofschaffner Brode mit W. G. M. Heigert.

Glauchau: Den 11. Mai der Weichenfeller S. G. Wachs mit W. G. A. Gellert. — Den 12. Mai der Zähler R. G. Wörbom mit A. Kretsch. — Den 14. Mai der Silberarbeiter S. W. Ruly mit H. R. A. Grotzer.

Gelobte:

In H. A. Frauen: Des Handarbeiter Ernrich L. Herricke Brautg. Marz Verth, geb. 7. Januar 1888. — Des Handarbeiter Springer L. Vertha Friede, geb. 1. Januar 1889. — Des Locomotivführer Bibbe L. Auguste Dorothea Margarethe, geb. 3. Februar. — Des Konditor Krieger S. Hermann Karl, geb. 19. März. — Des Drochsenführer Gottschalk S. Franz Hermann, geb. 12. April. — Eine ungel. L. Friederike Amalie Luise, geb. 22. April.

Ulrichsbarockie: Des Restaurateur Schöbber S. Erich Johannes, geb. 14. April 1888. — Des Hilfsbremser Seppelt S. Hermann Rudolf Paul, geb. 9. September. — Des Handarbeiter Martin L. Martha Emilie, geb. 5. Dezember. — Eine ungel. L. Gemora Maria, geb. 27. Debr. — Des Fendelsmann Krause S. Walter Felix, geb. 28. Dezember. — Des Kaufmann Mochel L. Minna Friederike Henriette Gertrud, geb. 23. Januar 1889. — Des Maurer Köhne L. Clara Friede, geb. 15. Februar. — Des Landkutscherslehrling Dierbach L. Paul Karl, geb. 11. März. — Des Handarbeiter

Ulrichsbarockie: Des Maurer Kühne L. Maria Emma, geb. 31. Januar 1889. — Des Zimmermann Jack L. Emma Clara, geb. 22. Februar. — Des Gelehrer Wille S. Albert Paul, geb. 10. März. — Des Maurer Hartmann L. Auguste Maria Margarethe, geb. 16. April. — Des Kutscher Schulze S. Otto Paul Hermann, geb. 28. April.

Entbindungshilfen: Eine ungel. L. Anna Vertha, geb. 5. Mai 1889. — Eine ungel. S. Julius Hermann, geb. 5. Mai. — Eine ungel. S. August Otto, geb. 7. Mai. — Eine ungel. L. Vertha Anna, geb. 8. Mai. — Eine ungel. L. Emma Martha, geb. 8. Mai.

Domkirche: Des Badermeister Höfler L. Martha Marie Else, geb. 28. Juni 1888. — Des Wertheimer Marx S. Kurt, geb. 15. Januar 1889. — Des Schlosser Seubert L. Frieda Elisabeth Rosa, geb. 20. März. — Des Handarbeiter Hoffmann S. Fritz August, geb. 1. Novbr. — Des Handarbeiter Sandler S. Friedrich Karl, geb. 12. Dezember. — Des Badermeister Schützler L. Marie Auguste, geb. 6. Januar 1889. — Des Kaufmann Klante L. Käthe, geb. 21. Januar. — Des Handarbeiter Braune L. Amalie Marie Auguste, geb. 9. Februar. — Des Schlosser Heinde Jw. Kinder, August Johannes und Christiane Margarethe, geb. 12. Februar. — Des Müller Reßgamm S. Richard Alfred, geb. 20. März. — Des Schlichter Kahl L. Annie Anna, geb. 8. April. — Des Handarbeiter Sellma S. Christoph Georg Friedrich, geb. 22. April.

Glauchau: Des Schuhmacher Dorn L. Marie Minna Anna, geb. 23. Dezember 1888. — Des Handarbeiter Verth L. Clara Emilie Ida, geb. 30. Dezember. — Eine ungel. L. Alexander Max, geb. 2. Januar 1889. — Des Hilfsbremser Bauer L. Helene Dora, geb. 8. Januar. — Des Kutscher Schöber S. Franz Hermann, geb. 15. Januar. — Des Schlosser Hoffmann S. Julius Karl Wilhelm, geb. 15. Januar. — Des Müller Langrad L. Ida Martha, geb. 3. Februar. — Des Maurer Hermann L. Marie Marg. Johanne, geb. 17. Februar. — Des Handarbeiter Schmidt S. Guad. Adolf, geb. 19. Februar. — Des Maler Schwarz L. Johanna Friede Maria, geb. 24. Februar. — Des Handarbeiter Gured L. Marie, geb. 25. Februar. — Des Former Schmitz S. Hermann Otto Ernst, geb. 6. März. — Des Kaufmann Reithen S. Albert Wilhelm, geb. 11. März. — Des Schuhmachermeister Schöbe S. Paul Clara, geb. 17. März. — Des Handarbeiter Hele L. Emilie Marie, geb. 19. März. — Des Magisters-Vereins-Mitglied Knäuel L. Lisbeth, geb. 28. April.

**Eisenbahn-Direktionsbe-
trieb Magdeburg,
Wittenberge Leipzig.**

Die zur Erweiterung des Stationsgebäudes in Schen-
ditz erforderlichen Arbeiten sollen
in zwei Loosen, getrennt oder zu-
sammen, vergeben werden.

Loos I Maurerarbeiten.
Loos II Zimmer-, Tischler-,
Glaser- u. Schlosserarbeiten.

Termin am **Sonabend den
25. Mai Vormittags 9 Uhr**
im Geschäftszimmer der unterzeich-
neten Bauinspektion im Empfangs-
gebäude zu Halle, woselbst die
Zeichnungen zur Einsicht aufliegen.
angebotene sind versegelt, postfrei
und mit entsprechender Aufschrift
bis zur genannten Stunde einzu-
reichen.

Bedingungen und Preisverzeich-
nisse sind gegen Einzahlung von
1 Mark für jedes Loos von der
unterzeichneten Bauinspektion anzu-
fordern.

Halle, den 13. Mai 1889.

**Königliche Eisenbahn-Bau-
inspektion (Eisen-Leipzig).**

**Bekanntmachung.
Sonderzug Leipzig-Thale und zurück
am Sonntag den 26. Mai.**

Abfahrt Leipzig	5,10	Abkunft Thale	7,15
" Schanditz	5,28	" an	9,16
" Halle	5,57	" Cönnern	10,15
" Cönnern	6,47	" Schanditz	10,46
Ankunft Thale	8,49	" Leipzig	11,06

Fahrtpreise für Hin- und Rückfahrt.
ab Leipzig und Schanditz in II. Klasse 6 Mt. in III. Klasse 4 Mt. 50 Pf.
ab Halle und Cönnern in II. Klasse 4 Mt. 50 Pf. in III. Klasse 3 Mt.

Der Verkauf der Fahrkarten findet bereits am Tage vor der Fahrt
auf dem Magdeburger Bahnhof in Leipzig und bei der Musikantstille
der preussischen Staatsbahnen in Leipzig statt und wird auf den Bahn-
höfen in Leipzig und Halle 10 Minuten vor Zugabgang geschlossen.
Gleiche Sonderzüge werden voraussichtlich auch am 16. und 30.
Juni, am 21. Juli und 18. August befördert.

Magdeburg, im Mai 1889.

**Königliches Eisenbahn-Verkehrs-Amt.
(Wittenberge-Leipzig.)**

F. Voretzsch,
Musikdirector.
Halle a. S., Wilhelmstrasse 5,
Resonator-System, Aps, Franck, Apollo etc.
(stummer Zug).
Kreuz. Pianinos und Flügel
450-3600 Mk.

*) Mit Schutzmarke: **XX** auf den
Schachteln zu beziehen a 25 u. 50 $\frac{1}{2}$
(mit Gebrauchsanweisung) aus dem
bekanntem Apotheken. Altesse
liegen dorthin aus.
NB. Bitte genau auf obige
Schutzmarke zu achten.

**Das weltberühmte antilich
geprüfte Ringelhardt-Gläser'sche
Wund- und Heilpflaster*) heißt
alle Geschwülste, Drüsen, Flechten, Ent-
zündungen, Salzfleisch, Krebsgeschäden,
Knochenfraß, ichthimie Finger, Frost-
beulen, Brandwunden, Hüftverren-
kungen, Hautausschlag, Magenleiden, Gicht,
Reigen u. s. w. schnell u. gründlich.**

*) Mit Schutzmarke: **XX** auf den
Schachteln zu beziehen a 25 u. 50 $\frac{1}{2}$
(mit Gebrauchsanweisung) aus dem
bekanntem Apotheken. Altesse
liegen dorthin aus.
NB. Bitte genau auf obige
Schutzmarke zu achten.

Chemische Untersuchungen
aller Art werden ausgeführt im
Laboratorium von
Dr. Rob. Schuetze, Steinweg 33.

Alten und jungen Männern
wird die soeben in neuer vermehrter
Ausgabe erschienene Schrift des Med.
Rath Dr. Müller über das

**gastro-venen- und
Sexual System**
sowie dessen rationale Heilung zur Be-
wahrung dringend empfohlen.
Preis incl. Zusendung unter Couv. 1 Mk.
Eduard Bendt, Braunschweig.

**Kaffeesiebe, Wefliese,
Zuttersiebe**
sowie **Drahtsieben und Nepa-
raturen** liefert **E. Lidzky,**
Rathhausgasse 18 Hof.

Große Auswahl
neue und gebrauchte Möbel
aller Art verkauft billig

Eisenstraße 7.
Neue und gebrauchte Möbel
kauft und verkauft **Löbel 7.**
Neue und geb. Möbel aller
Art verk. billig **Wernow. G.**

Ein noch gut erhaltener
Sleidersekretair
sofort zu kaufen gesucht. Offert.
mit Preisangabe unter **K. S.** an
die Expedition dieses Blattes.